

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/253

KR.Nr. I 0235/2017 (VWD)

## Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Neues Bürgerrecht Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Der Solothurner Zeitung vom 18. November 2017 war zu entnehmen, dass ein libyscher Zahnarzt gestützt auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. September 2017 (VWBES.2017.95) gegen den Willen einer solothurnischen Bürgergemeinde eingebürgert werden muss. Der Fall wurde nach dem bis 31. Dezember 2017 geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz (BGS 125.12) beurteilt. Dem Urteil kann entnommen werden, dass der Gesuchsteller Mitglied bei zwei konservativen muslimischen Organisationen, der Muslimbruderschaft und der Fondation WAKEF Suisse sei und er die Sharia als gottgegebenes Recht als flexibel befürworte, welche zum schweizerischen Rechtssystem in erheblichem Widerspruch stehe. Er habe zudem für sich und seine Familie bis knapp 1 ½ Jahre vor Gesuchseinreichung Sozialhilfe im Umfang von CHF 326'759.90 bezogen. Aus dem Urteil geht hervor, dass die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen keine Voraussetzung für die Einbürgerung sei.

Sodann könne dem Gesuchsteller die mangelnde Integration der Ehefrau und deren schlechte Deutschkenntnisse infolge Nichtermöglichung eines Deutschkurses durch den Ehemann nicht angelastet werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen

1. Wie beurteilt die Regierung den rechtlichen und politischen (Ermessens-) Spielraum der solothurnischen Bürgergemeinden bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ab 1. Januar 2018?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den obgenannten Fall nach neuem Bürgerrecht, wie dieses am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll?
3. Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Welchen Betrag hätte der obgenannte Gesuchsteller unter neuem Recht an Sozialhilfeleistungen zurückerstatten müssen, damit er eingebürgert wird?
4. Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Wie beurteilt der Regierungsrat die Annahme, dass der obgenannte Gesuchsteller nach neuem Recht ebenfalls eingebürgert worden wäre, hätte er das Gesuch zwei Jahre später gestellt?

### 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkungen

Die bis am 31. Dezember 2017 gültigen Einbürgerungsbestimmungen des Bundes waren teilweise unkonkrete Mindestvorschriften und die Kantone waren berechtigt, für die Erteilung des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts weitere Voraussetzungen vorzusehen. Für den Bereich Sozialhilfe galt im Kanton Solothurn, dass Personen, die Sozialhilfe beziehen, nicht eingebürgert werden können. Wer von der Sozialhilfe abgelöst werden konnte, durfte frühestens ein Jahr seit dem letzten Sozialhilfebezug ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen war kein Einbürgerungskriterium.

Per 1. Januar 2018 traten die neuen Bestimmungen der Bürgerrechtsgesetze des Bundes (Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014; SR 141.0; BüG) und des Kantons (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993; BGS 112.11, kBüG) in Kraft. Hauptziel der Revision war insbesondere die Herstellung einer weitgehenden Übereinstimmung mit dem Ausländergesetz bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad. Der Bund hat in diesem Sinne die Integrationskriterien in der Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (SR 141.01; BüV) konkretisiert. Nebst konkreten Ausführungsbestimmungen zu Sprachkenntnissen, strafrechtlichem und finanziellem Leumund, Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern sieht die neue Bürgerrechtsgesetzgebung als neues Einbürgerungskriterium auch vor, dass die Gesuchstellenden nachweisen müssen, dass sie die Integration ihrer Familienmitglieder fördern und unterstützen. Weiter sollen Gesuchstellende am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen, was den Bezug von Sozialhilfeleistungen in den letzten drei Jahren grundsätzlich ausschliesst.

Gegenstand des Verfahrens war die Behandlung des Falls durch die Bürgergemeinde. Entscheidende Instanz war das Verwaltungsgericht, nicht der Regierungsrat.

#### 3.2 Zu den Fragen

##### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie beurteilt der Regierungsrat den rechtlichen und politischen (Ermessens-) Spielraum der solothurnischen Bürgergemeinden bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ab 1. Januar 2018?*

Die Bürger- und Einheitsgemeinden haben sich bei der Beurteilung, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, an den geltenden gesetzlichen Grundlagen zu orientieren. Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind in der neuen Gesetzgebung definiert und je nach Bestimmung besteht für die anwendenden Behörden ein mehr oder weniger grosser Ermessensspielraum.

Aber auch dort, wo ein grösserer Ermessensspielraum besteht, hat sich die Einbürgerungsbehörde bei ihrer Beurteilung auf den abgeklärten Sachverhalt abzustützen, negative und positive Tatsachen zu gewichten und nach den geltenden Bestimmungen zu urteilen. Wenn eine Person die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, hat die Einbürgerungsbehörde das jeweilige Bürgerrecht zuzusichern.

Es ist im Vergleich mit den bisherigen Einbürgerungsbestimmungen festzuhalten, dass der Ermessensspielraum für die rechtsanwendenden Einbürgerungsbehörden mit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes kleiner geworden ist, da die Kriterien, die erfüllt werden müssen, konkreter als bisher definiert sind.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie beurteilt die Regierung den obgenannten Fall nach neuem Bürgerrecht, wie dieses am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll?*

Auf Grund der Übergangsfristen für die per Ende Jahr hängigen Verfahren wird der dargestellte hängige Fall nach den bis 31. Dezember 2017 geltenden Einbürgerungsbestimmungen des Bundes und des Kantons beurteilt. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Die Einbürgerungsbewilligungen von Bund und Kanton stehen noch aus.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Welchen Betrag hätte der obgenannte Gesuchsteller unter neuem Recht an Sozialhilfeleistungen zurückerstatten müssen, damit er eingebürgert wird?*

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d BÜG i.V.m. Art. 7 BÜV sowie § 15 Abs. 1 lit. g kBÜG wird für die Einbürgerung neu die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung vorausgesetzt. Gemäss Art. 7 Abs. 1 BÜV nimmt am Wirtschaftsleben teil, wer seinen Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Einbürgerung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann. Nach Art. 7 Abs. 3 BÜV erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht, wer in den drei Jahren unmittelbar vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig rückerstattet. Die Rückerstattung betrifft die in den letzten drei Jahren bezogene Sozialhilfe.

Bei der Prüfung dieses Kriteriums haben die Einbürgerungsbehörden gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜG i.V.m. Art. 9 BÜV sowie § 15 Abs. 2 kBÜG die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund von Krankheit, Behinderung oder anderer gewichtiger Umstände die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Dazu zählt gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziffer 2 BÜV auch die Erwerbsarmut. Wer also einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht und trotzdem auf Sozialhilfe angewiesen ist, seinen Lebensunterhalt also nicht mit dem Erwerbseinkommen decken kann, nimmt trotz des Sozialhilfebezugs am Wirtschaftsleben teil und erfüllt diese Einbürgerungsvoraussetzung. Der Bundesrat wollte damit der Situation der "Working-Poor" Rechnung tragen.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Unter der Annahme, dass im obgenannten Fall nur das Sozialhilfekriterium zur Diskussion steht: Wie beurteilt der Regierungsrat die Annahme, dass der obgenannte Gesuchsteller nach neuem Recht ebenfalls eingebürgert worden wäre, hätte er das Gesuch zwei Jahre später gestellt?*

Vorab ist nochmals zu betonen, dass das Einbürgerungsverfahren des Gesuchstellers noch nicht abgeschlossen ist. Einzig das Gemeindebürgerrecht wurde zugesichert. Die Beurteilungen des Bundes und des Kantons stehen noch aus.

Wie in der Antwort zu Frage drei ausgeführt, wäre die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben erfüllt, wenn der Gesuchstellende zum Zeitpunkt der Gesuchstellung einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen würde, auch im Falle eines Sozialhilfebezugs.

Unabhängig davon, ob er einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen würde, könnte der Gesuchsteller ein Einbürgerungsgesuch einreichen, wenn seit dem letzten Sozialhilfebezug drei Jahre vergangen sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 4484)  
Amt für Gemeinden (3)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat